



BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG (2008)

Die nachstehenden Besonderen Vereinbarungen gehen den gedruckten Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88, Fassung 2008) vor.

1. Zu § 1 gelten

Eingeschlossen sind Unfälle aus der Bemühung zur Rettung von Menschenleben oder Sachen. Auf den Einwand des Vorsatzes gemäß § 183 VVG wird verzichtet.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Insassenunfall-Versicherung

1. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall, einen Herzinfarkt oder Schlaganfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, wenn hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
2. Hat der Versicherte für Kosten nach 1. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

2. Zu § 2

2.1 In Abänderung von Pos. II (2) gelten Maniküre, Pediküre sowie das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut nicht als Eingriff oder Heilmaßnahme.

2.2 Zu § 2 II (4) AUB: Vergiftungen: Als Unfälle gelten auch Erstickungen sowie unfreiwillig erlittene Vergiftungen und Gesundheitsschädigungen durch ausströmende Dämpfe und Gase, Dünste, Staubwolken, Säuren etc., sofern es sich um ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis handelt. Die Plötzlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Versicherte durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden lang unfreiwillig ausgesetzt war und erst dadurch die Gesundheitsschädigung entstanden ist. Eingeschlossen sind zudem Gesundheitsschädigungen durch die versehentliche Einnahme eines für den menschlichen Körper nicht vorgesehenen festen oder flüssigen Stoffes. Den Nachweis der Versehrtheit hat der Versicherungsnehmer zu erbringen. Mitversichert sind auch die Folgen von Lebensmittelvergiftungen.

3. Zu § 6

Unterbleibt die Anzeige über die Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung wesentlich, so beeinträchtigen derartige Änderungen den Versicherungsschutz nicht. Die Prämienberichtigung bzw. -verrechnung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an. Sie ist jedoch unverzüglich nachzuholen, sobald sich der Versicherte des Versäumnisses bewusst geworden ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, daß der Versicherer für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung überhaupt Versicherungsschutz gewährt.

4. Zu § 7

4.1 In Ergänzung zu § 7 III (1) gilt folgendes:

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf soweit wie möglich nach, so wird dies nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ist nur der objektive ärztliche Befund maßgebend.

4.2 Zu § 7 IV (1)

Krankenhaustagegeld wird über die zweijährige Dauer hinaus, jedoch bis spätestens drei Jahre vom Unfalltag an gerechnet, gewährt, wenn der Aufenthalt zur Entfernung des eingebrachten Osteosynthese-Materials dient.

4.3 Zu § 7 VI (1)

Genesungsgeld wird in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldes für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage.

5. Zu § 9

5.1 Durch die unbeabsichtigte Verzögerung der Anzeige an den Versicherer erwachsen dem Versicherten keine Nachteile. Die nachträgliche Anmeldung ist jedoch umgehend vorzunehmen.

5.2 Bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen ist es keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Versicherte den Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

5.3 In Ergänzung zu Pos. IV gilt folgendes: ist bei Selbstständigen der Lohn oder Verdienstaufschlag nicht nachzuweisen, so wird ein fester Betrag erstattet, der 1 % der versicherten Invaliditätssumme - maximal EURO 150,00 - beträgt.

6. Zu § 13

Die Firma Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Katharinenhof/Zippelhaus 2, 20457 Hamburg ist berechtigt, im Laufe der Vertragsdauer Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.